

BETREFF: 1. Einführung Handyparken in städt. Kurzpark- und Parkzonen
1.2. Änderung der Parkabgabenverordnungen
a) Kurzparkzone 1 – Innenstadt und 2 – Dolomitenstraße

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 16.05.2023 betreffend
Änderung der Parkabgabenverordnung
Kurzparkzone 1 – Innenstadt und 2 - Dolomitenstraße

Die Parkabgabenverordnung des Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2009, kundgemacht vom 22.12.2009 bis 05.01.2010, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 09.10.2013, kundgemacht vom 10.10.2013 bis 24.10.2013, geändert durch Beschluss 13.11.2018, kundgemacht vom 15.11.2018 bis 30.11.2018, zuletzt geändert durch Beschluss 17.09.2019, kundgemacht vom 19.09.2019 bis 03.10.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 hat zu lauten:

§ 4

Abgabentrachtung, Kontrolleinrichtung

Die Abgabe ist – ausgenommen davon ist die Abgabe nach § 5 dieser Verordnung - mit Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

- 1) a. Die Parkscheine sind aus den von der Stadtgemeinde Lienz in den Kurzparkzonen aufgestellten Parkscheinautomaten, durch Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages zu entnehmen.
- b. Durch Entwerten der Parkwertkarte um den vorgesehenen Betrag, welcher der Parkdauer entspricht, bei den hierfür aufgestellten Parkscheinautomaten.
- c. Durch Kauf von Parkwertscheinen à € 0,50 mit einer Gültigkeit für jeweils 30 Minuten und dem nachfolgenden Entwerten, mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag und Uhrzeit (Ankunftszeit).
- d. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über eines von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestellten Handyparksystems (Handyapp).

- 2) Die zur Abgabentrachtung im Sinne des Abs.1 lit. b zulässige Parkwertkarte hat ein Format von ca. 8,5 mal 5,5 Zentimeter und enthält den Schriftzug „Parkwertkarte der Stadt Lienz“, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag der Parkwertkarte. Die Rückseite der Parkwertkarte kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.

Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit. c hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift „Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz“, die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,50).

- 3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein hat ein Format von 11,5 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 4) Der Parkschein und der Parkwertschein sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- 5) Während des Parkens darf nur der Parkschein, für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit, angebracht werden. Bei Verwendung des Parkwertscheines ist dieser ausgefüllt anzubringen.
- 6) Parkscheine, Parkwertkarten und Parkwertscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
- 7) Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach einer der weiteren Parkabgabentrachtungsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 1 lit. a, lit. b oder lit. c der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanic e.h.

Kundgemacht vom: 17.05.2023
bis einschließlich: 31.05.2023

abzunehmen am: 01.06.2023